

# **Bescheid**

# I. Spruch

1. Dem Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (ZVR-Zahl 311304333 bei der Landespolizeidirektion Wien) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 6/2016, für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2017 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet "Jenbach und Zillertal" erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen, Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet insbesondere die Gemeinden des Bezirks Schwaz entlang des Inntals, die Gemeinden der angrenzenden Bezirke Kufstein und Innsbruck-Land sowie die angrenzenden Teile des Zillertals von Kaltenbach bis Mayrhofen, soweit diese durch die Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil dieses Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm ist ein werbefreies religiöses 24-Stunden Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter aber überregionaler Bedeutung. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Das Programm insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. Zielgruppe von "Radio Maria" sind Menschen aller und Berufsgruppen, sich mit Gegenwartsdie Orientierungsfragen auseinandersetzen. Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Neues geistliches Lied (Schwerpunkt), Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt.

Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom ("Radio Vatikan") sowie eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

- 2. Dem Verein Radio Maria Österreich Der Sender mit Sendung wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehenden Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
  - JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 107,9 MHz (Beilage 1)
  - MAYRHOFEN 3 (Ahorn Panorama Funkstation) 96,0 MHz (Beilage 2)
- 3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI Nr. 24/1983 idF BGBI Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.538/16-011, einzuzahlen.
- 4. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrengesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 2/2017, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

# II. Begründung

## 1. Gang des Verfahrens

Am 13.07.2016 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten "JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 107,9 MHz" und "MAYRHOFEN 3 (Ahorn - Panorama Funkstation) 96,0 MHz" gebildeten Versorgungsgebietes "Jenbach und Zillertal" im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen "Der Standard" und "Die Presse" sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (http://www.rtr.at). Die Ausschreibungsfrist endete am 14.09.2016 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 13.09.2016 der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (in der Folge: Antragsteller) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet "Jenbach und Zillertal" mit den oben genannten Übertragungskapazitäten ein.

Am 15.09.2016 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines Gutachtens in frequenztechnischer Hinsicht beauftragt.

Mit Schreiben vom 15.09.2016 ersuchte die KommAustria die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 20.09.2016 gab die Tiroler Landesregierung eine Stellungnahme dahingehend ab, dass gegen den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung keine Einwendungen zu erheben seien.

Am 03.10.2016 übermittelte der technische Amtssachverständige ein frequenztechnisches Gutachten an die KommAustria.

#### 2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

## 2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet "Jenbach und Zillertal" umfasst insbesondere die Gemeinden des Bezirks Schwaz entlang des Inntals, die Gemeinden der angrenzenden Bezirke Kufstein und Innsbruck-Land sowie die angrenzenden Teile des Zillertals von Kaltenbach bis Mayrhofen. Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten "JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 107,9 MHz" und "MAYRHOFEN 3 (Ahorn - Panorama Funkstation) 96,0 MHz" können ca. 75.000 Personen mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m bzw. 66 dBµV/m versorgt werden.

Für die beiden Übertragungskapazitäten "JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 107,9 MHz" und "MAYRHOFEN 3 (Ahorn - Panorama Funkstation) 96,0 MHz" bestehen Einträge im Genfer Plan, womit ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

## 2.2. Zum Antragsteller

## 2.2.1. Antrag

Der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

## 2.2.2. Struktur und Beteiligungen

Der Verein Radio Maria Österreich ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind der Obmann Lukas Bonelli, die Obmannstellvertreterin Mag. Elisabeth Thonet sowie der Schriftführer und Kassier Albin Lintner. Ein weiteres Mitglied des Vorstandes ist Mag. Andreas Schätzle. Darüber hinaus umfasst der Verein noch acht weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Bernhard Mitterrutzner, Dr. Wolfgang Lafite, Günter-Hans Eckel, Leopold Scheibreithner). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Der Verein ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

## 2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Antragsteller verfügt derzeit über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet "Jenbach und Zillertal" aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001, zuletzt geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 10.08.2010, KOA 1.538/10-008.

Gemäß dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001, wurde folgendes Programmkonzept genehmigt: "Das Programm umfasst ein werbefreies 24 Stunden Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen. Der 30%ige Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, Christian Contemporary Music sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet."

Der Antragsteller ist weiters Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- "Baden" (Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006),
- "Waidhofen/Ybbs" (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012),
- "Spittal an der Drau" (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008),
- "St. Pölten 95,5 MHz" (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001) und
- "Innsbruck 91,1 MHz" (Bescheid des BKS vom 29.06.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011)
- "Wien Innere Stadt 99,5 MHz" (Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.08.2015, W194 2013711-1/12E und W194 2014191-1/12E)

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002).

## 2.2.4. Geplantes Programm

Der Verein Radio Maria Österreich verfolgt das Ziel, an allen "Sendestandorten" ein gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind; diese werden in das österreichweite Programm eingebaut. Beispielhaft führt der Antragsteller hierzu Übertragungen von heiligen Messen, Exerzitien, Seminarvorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung nehmen, an. Das Programm hat einen deutlich lokalen Charakter, ist aber dennoch für alle Hörer überregional interessant.

Das beantragte Programm "Radio Maria" ist ein werbefreies deutschsprachiges 24 Stunden Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

Die lokale und regionale Präsenz soll (neben dem bereits bestehenden Sendestudio in Innsbruck) durch zwei Mobilstudios im Versorgungsgebiet gewährleistet werden, die durch ehrenamtliche Mitarbeiter betrieben werden und die Live-Übertragungen aus dem Empfangsgebiet durchführen. Dadurch soll eine unmittelbare Einbindung der lokalen Bevölkerung in das Hörfunkprogramm ermöglicht werden. Das Programmkonzept lebt generell von einer starken Hörereinbindung und Inhalten mit starkem regionalem Bezug. Thematisch wird Regionalbezug einerseits dadurch hergestellt, dass regelmäßig Übertragungen von Messen aus den Pfarren des Versorgungsgebietes stattfinden, andererseits etwa durch Reportagen über Veranstaltungen, Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen (z.B. des Jugendtreffs in Kundl), Kurz-Interviews sowie durch Einbindung von Kulturträgern und Musikbeiträgen, jeweils aus dem Empfangsgebiet. Zusätzliche regionale Impulse im Programm werden etwa durch tägliche Veranstaltungs- und Konzertkalender, die getrennt nach Versorgungsgebieten ausgestrahlt werden, geschaffen. Weiters wird in Musiksendungen wie "Hoamatklang" lokale und regionale Volksmusik präsentiert.

Folgende Sendeschienen sind im Programm "Radio Maria" enthalten:

## "ABC d. Heiligen

Hier können Sie das Leben und die Charismen heiliger Männer und Frauen aus unterschiedlichen Jahrhunderten kennenlernen.

#### Bei uns zu Gast

So bunt wie das Leben sind auch die Menschen und ihre Initiativen, die 'Bei uns zu Gast' in Radio Maria auf Sendung gehen: gelebter Glaube, gesellschaftliches Engagement, berührende Biographien. Mit Hörerbeteiligung.

## Benediktinische Spiritualität (Unser Glaube)

Im Jahr 2012 feiert das Benediktinerstift Seitenstetten 900 jähriges Bestehen. Was die Mönche dieses Klosters leben lässt, stellen in der monatlichen Sendung drei Benediktiner vor. Jeder auf seine Weise, jeder immer unter einem anderen Aspekt .... Hörenswert. Nicht nur für Mönche. Mit Hörerbeteiligung.

## Betthupferl

Die tägliche Gute-Nacht-Geschichte und ein kleines Gebet für die Kleinsten der Hörerfamilie.

## Bibelschule

Der frische Wind des Evangeliums weht durch die apostolische Tradition kirchlicher Unterweisung. Mit der Bibelschule am Samstagnachmittag um 16:30 Uhr tauchen wir tiefer ein in den Reichtum des Wortes Gottes. Mit Hörerbeteiligung.

#### Büchermagazin

Neues auf dem Buchmarkt, für Sie rezensiert.

#### Classic Hour

Gestaltete und moderierte Sendung für Liebhaber der klassischen Musik.

#### Franziskanische Spiritualität (Unser Glaube)

In dieser Sendereihe kommt jedes Mal ein anderer Referent zu Wort, um über Franziskus und franziskanische Lebenshaltung Impulse für unseren christlichen Alltag zu geben. Wer ist Bruder Franz für Sie? Holen Sie sich einige Anregungen für Ihr Leben. Mit Hörerbeteiligung.

#### Fünf Brote & Zwei Fische

Die Promotion-Sendung auf Radio Maria, dem Radio der Hörer und Hörerinnen. Jede/r kann sich einbringen, um Radio Maria bekanntzumachen! Mit vielen interessanten

Interviewpartnern, Zeugnissen und den aktuellsten Berichten der Außeneinsätze von Radio Maria. Jeden Freitag um 13 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.

#### Fünf vor Elf

Eine Vortragsreihe mit Farbe, Tiefe und Weite aus der Philosophisch Theologischen Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz. Hier kommen international gefragte Referenten, Theologen, Philosophen und Wissenschaftler in akademischer Auseinandersetzung zu Wort.

#### Generalaudienz

Ein Highlight der Woche: die Live-Übertragung der Generalaudienz mit Papst Franziskus aus Rom. In der großen Hörerfamilie sind wir mit unseren Partnerradios dabei (Radio Horeb, Radio Maria Südtirol und Radio Maria Deutschschweiz). Jeden Mittwoch um 10 Uhr.

#### Glaubensforum

Glaubensverkündigung ist ein wesentlicher Auftrag von Radio Maria. Referenten aus dem deutschsprachigen Raum. In der Verkündigung der Kirche entdecken viele Menschen von heute das Evangelium als lebendige Wirklichkeit auf dem Weg ihres Lebens. Eine Sendereihe von Radio Maria Südtirol von Mo - Fr um 9 Uhr.

#### Hallo Kinder!

Die tägliche Kindersendung auf Radio Maria um 19:05 Uhr. Geschichten und Lieder, gemeinsames Beten, die Möglichkeit zum Anrufen - besonders bei den Kisi Kids jeden Sonntag Abend!

## Hoamatklang

Unsere Musikredakteurin besucht Musikanten im ganzen Land und stellt Gruppen und Volksmusik aus Österreich vor.

## Kalenderblatt

Radio Maria sendet täglich um 07:35 und 19:30 eine kurze Lebensbeschreibung der Tagesheiligen. So bekommt jeder Tag einen eigenen Charakter im Licht derer, die uns durch ihr Leben ein Beispiel gegeben haben. Lernen wir unsere "Freunde im Himmel" kennen!

## Karmelitanische Spiritualität (Unser Glaube)

Johannes vom Kreuz, Teresa von Avila u.a. Persönlichkeiten haben die Spiritualität des Karmel geprägt. Dieses Jahr legen wir einen besonderen Schwerpunkt auf Edith Stein, über die nicht nur Karmeliten etwas zu sagen haben. Mit Hörerbeteiligung.

#### Katechismus

Glaube und Lehre der Kirche werden in dieser Sendereihe jeweils Mo - Do um 16:30 Uhr von verschiedenen Referenten, v.a. Priestern, einfach und lebensnah vermittelt. Am 1. Dienstag im Monat Kinderkatechese, Jugendkatechese jeden anderen Dienstag auf der Grundlage des YOUCAT. Mit Hörerbeteiligung.

## Kirche im Aufbruch

Jeden Samstag um 15 Uhr senden wir ein Interview mit prominenten Christen, die im Anschluss daran auch für Sie zum Gespräch zur Verfügung stehen. In Zusammenarbeit mit SPIRIT/Kirche in Not. Mit Hörerbeteiligung.

## Lebensbilder

Interessante Persönlichkeiten aus Kirche, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, aber auch besondere Initiativen und Events haben in dieser Sendereihe ihren Platz. Jeden Sonntag um 20 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.

#### Lebenshilfe

Exzellente Referenten sprechen Mo - Sa um 10 Uhr lebenspraktisch über Themen aus Familie und Partnerschaft, Umwelt und Kultur, Recht und Arbeitswelt, Medizin und Psychologie bis hin zum Kochen, Wandern, Urlaub u.v.m. Sie sind eingeladen, sich mit Ihren Fragen und Beiträgen einzuschalten! Mit Hörerbeteiligung.

#### Loretto On Air

Die wöchentliche Sendung der Loretto Gemeinschaft am Sonntag um 16:30 Uhr mit Vorträgen, Impulsen, Lebenszeugnissen u.v.m., die das Evangelium auf jugendliche Art vermitteln - mitten in dieser Welt. Mit Hörerbeteiligung.

#### Portrait

Am Sonntag um 12:30 Uhr laden wir Menschen aus allen Kulturen, Berufen und Lebensständen ein, sich unseren Hörern vorzustellen. Die Vielfalt christlicher Existenz wird hier hörbar.

## RM Fundus

Seit vielen Jahren ist Radio Maria in Österreich auf Sendung. Für Sie ausgewählt und neu auf Sendung gebracht hören Sie am Sonntag Vormittag besonders Wertvolles aus unserem Archiv.

#### RM music & more

Worship-Musik und christliche Musik aus anderen Ländern.

## RM Priesterkreis

Themen, die uns bewegen. Drei Priester aus unterschiedlichen Aufgabenbereichen (der Ordensmann P. Andreas Schöffberger COp, Pfr. Jochen M. Häusler & Programmdirektor Andreas Schätzle) sind 1x monatlich (Sa, 9 Uhr) im lebendigen Austausch mit der Hörerfamilie auf Sendung.

#### RM Spektrum

Das Leben ist bunt. Ebenso diese Sendung, die spektralfarbenartig verschiedene lebensbezogene Impulse christlichen Glaubens sammelt und ausstrahlt.

Einmal im Monat greifen wir im Zeit-Panorama aktuelle gesellschaftlich relevante Themen auf.

#### Samstag spezial

Samstagabend um 20:30 ist Primetime für lebendige Glaubenszeugnisse, geistliche Erfahrung gemeinsamen Gebetes und Impulsvorträgen zu spirituellen Themen - der spezielle Samstagabend. Mit Hörerbeteiligung.

## Sprich nur ein Wort

In dieser Sendung am Freitag um 16:30 Uhr beschäftigen wir uns mit den Schriftstellen des kommenden Sonntags. Eine kurze Auslegung durch einen Priester hilft uns, das Wort Gottes tiefer zu verstehen und mit unserem Leben zu verbinden. Mit Hörerbeteiligung.

## Tipps und Tricks für einen guten Empfang

In dieser monatlichen Sendung erklären unsere Techniker Bernhard Grimm und Albert Röder und Geschäftsführer Christian Schmid, welche Möglichkeiten bestehen, um das Programm von Radio Maria zu hören. Die Sendung bietet auch die Möglichkeit, Fragen direkt an unsere Techniker zu richten. Mit Hörerbeteiligung.

#### Unser Glaube

Von Di - Fr um 20:30 Uhr lädt diese Sendeschiene dazu ein, sich in der Hörerfamilie mit verschiedensten Themen rund um Glaube und Spiritualität auseinanderzusetzen. Mit Hörerbeteiligung.

#### Veranstaltungskalender

Was gibt's wann und wo in den Versorgungsgebieten.

## Vertiefungskurs des Glaubens

Nach einem Glaubensgrundkurs mit P. Anton Gots vertiefen wir mit ihm in dieser Sendung am Samstag um 9 Uhr Themen wie Gebet, Nachfolge, Vergebung u.v.m.

## Vorträge & Exerzitien

Live-Übertragungen von Vorträgen, Tagungen und Exerzitien und Events. Tag und Uhrzeiten richten sich nach den Veranstaltungen und unterbrechen das sonst vorgesehene Tagesschema.

#### Wort des Lebens

Jeweils von Mo - Fr um 11:15 Uhr greifen Programmdirektor Andreas Schätzle & andere Referenten biblische Themen und aktuelle Ansprachen des Papstes auf. Auch Sie sind eingeladen, sich mit Ihrem persönlichen Zeugnis in die Sendung einzubringen.

Wort zum Sonntagsevangelium mit Kardinal Dr. Christoph Schönborn"

Das Programmkonzept ist so aufgebaut, dass nicht die Redakteure den Programminhalt produzieren, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen füllt. Thematisch werden beispielsweise Fragen der Kindererziehung, Gesundheit und Vorsorge, Ehe, Familie und Partnerschaft, Jugendprobleme, Glaubensfragen, Lebenshilfe, Alkoholismus, Obdachlosigkeit und vieles mehr abgedeckt. Inhaltlich will das Programm "Radio Maria" daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll "Aufbruchstimmung" verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Die Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Ein besonderes Anliegen sind ferner die Bedürfnisse der Armen und der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft.

Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Neues geistliches Lied, Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt. Das insbesondere auf geistliche Musik ausgerichtete Musikformat hat einen Schwerpunkt auf zeitgenössischen Werken ("Neues geistliches Lied").

Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom ("Radio Vatikan") sowie eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien.

Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

## 2.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitarbeiter des Vereins Radio Maria Österreich verfügen über Erfahrungen in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation sowie über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms "Radio Maria" in den bereits genannten Versorgungsgebieten bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit. Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtlichen) und ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Für das Programm "Radio Maria" sind bereits derzeit 18 angestellte (hauptamtliche) Mitarbeiter tätig, die mit einem Vollzeitäquivalent von 14 Mitarbeitern angestellt sind.

Die administrative, organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der in dieser Funktion über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Eventbereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmdirektor fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Jugendsendungen und Sendungen zu aktuellen Themen verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

Als Assistentin der Geschäftsleitung arbeitet Marianne Ilsinger, die zuvor als Bankangestellte sowie bei der katholischen Gemeinschaft der Seligpreisungen tätig war.

Für die technischen Abläufe inklusive der mobilen Studioeinheiten zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei "Radio Horeb" beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich auch als Steuerungstechniker tätig.

Ebenfalls mit der Betreuung technischer Aufgaben betraut sind Albert Röder und Daniel Percic. Albert Röder hat Theologie studiert und zuvor im IT-Bereich und als Webprogrammierer tätig war. Er verfügt insbesondere über Tontechnikkenntnisse durch selbständige Tätigkeit im Bereich Kinder-Entertainment. Daniel Percic verfügt über ein Diplom für Elektromechanik, Maschinen und Anlagen und war vor der Tätigkeit beim Antragsteller 2015 für Radio Maria in Serbien tätig.

MMag. Maria Kotsis absolvierte das Studium der Fachtheologie und der Selbständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und arbeitet seit 2009 in der Redaktion von "Radio Maria". Sie ist insbesondere verantwortlich für die Redaktion der Sendeschiene "Lebenshilfe".

Mag. Eva Mathias, welche Erfahrungen bei verschiedenen Unternehmen um Steuerberatungs- und Finanzbereich verfügt, zeichnet sich für die Leitung Finanzen verantwortlich.

Gabriele Weindlmayr studierte Theologie; ihr Hauptaufgabenbereich liegt im Audioschnitt, in der Sendebegleitung und der Programmierung des Sendeablaufs.

Für den Bereich Redaktion und Sendebegleitung zeichnet unter anderem Katja Edenharter verantwortlich, die über einen Abschluss als Diplompädagogin für Musik und Deutsch verfügt.

Barbara Ruml studierte Romanistik; ihr obliegt neben der Betreuung der mobilen Senderstudios insbesondere die Gestaltung der Kindersendungen.

Die weiteren angestellten Mitarbeiterinnen Irene Heher, Aurelia Stürzl, Birgit Urban und Gudrun Trausmuth sind für die Musikredaktion, den Hörerservice, die Promotion im Mostund Mühlviertel bzw. die Kulturredaktion verantwortlich.

Abgesehen von diesen angestellten (hauptamtlichen) Mitarbeitern sind ehrenamtliche Mitarbeiter ein fester Bestandteil im Betrieb von "Radio Maria". Das Team von "Radio Maria" besteht aus 80 ehrenamtlichen Stammreferenten und 700 ehrenamtlichen Gastreferenten. Die zwei Studios in Wien sowie die Studios in Amstetten, Neumarkt, Salzburg und Innsbruck werden von 50 ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut. Für die 25 mobilen Studioteams sind 70 ehrenamtliche Mitarbeiter für Technik und Moderation tätig. Die vom Verein Radio Maria Österreich erstellten 65.000 Programmhefte pro Monat werden von 40 ehrenamtlichen Mitarbeitern versendet. Die 20.000 aus Sendungsmitschnitten erstellten CDs pro Jahr werden von 25 ehrenamtlichen Mitarbeitern produziert, die auch Höreranfragen beantworten. Bei der Öffentlichkeitsarbeit werden die hauptamtlichen Mitarbeiter von 200 ehrenamtlichen Mitarbeitern unterstützt.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Die Programmgestaltung erfolgt im Zentralstudio im 12. Wiener Gemeindebezirk. Weitere Studios bestehen in Amstetten, Neumarkt, Salzburg und Innsbruck sowie im 1. Wiener Gemeindebezirk. Zusätzlich ermöglichen mobile Studios die Live-Übertragungen aus allen Teilen Österreichs. Im gegenständlichen Versorgungsgebiet bestehen bereits zwei mobile Studios.

## 2.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

Das wirtschaftliche Konzept basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm "Radio Maria" völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Der Verein Radio Maria Österreich hat einen auf vier Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, dem eine technische Reichweite von 80.000 Einwohnern zugrunde liegt und der ab dem ersten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Gewinnen in Höhe von EUR 28.852,- im ersten, EUR 32.320,- im zweiten, EUR 35.788,- im dritten Jahr und EUR 37.800,- im vierten Jahr kalkuliert.

Die Einnahmen werden durch Spenden generiert, wobei der Verein Radio Maria Österreich den vorgelegten Finanzplan insbesondere auch aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte in ihren bestehenden Versorgungsgebieten auf Basis einer geschätzten Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 4,2 % im ersten, 4,5 % im zweiten, 4,8 % im dritten sowie 5 % im vierten Jahr und auf einer durchschnittlichen Spende pro Spender und Jahr in Höhe von EUR 182,- erstellt und weiters angenommen hat, dass 10 % der Hörer im Sendegebiet eine Spende abgeben werden. Im ersten Jahr wird in diesem Gebiet mit einem Spendenaufkommen von EUR 61.152,- gerechnet. Die Gewinnung von Spenden wird primär

dadurch betrieben, dass ein Programmheft an interessierte Hörer versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt. Die Auflage des Programmhefts betrug zum Zeitpunkt der Antragstellung 65.000 Stück. Der Verein hat keine Bankverbindlichkeiten.

Der vorgelegte Einnahmenplan sieht folgende Spendenentwicklung vor: Für das erste Jahr sind Einnahmen (Spenden) in Höhe von EUR 61.152,- veranschlagt, für das zweite Jahr in Höhe von EUR 65.520,-, für das dritte Jahr in Höhe von EUR 69.888,- und für das vierte Jahr in Höhe von EUR 72.800,-. Demgegenüber stehen Ausgaben, die im ersten Jahr mit EUR 32.300,-, im zweiten Jahr mit EUR 33.200,-, im dritten Jahr mit EUR 34.100,- und im vierten Jahr mit EUR 35.000,- angesetzt werden.

Der Antragsteller führt im Hinblick auf die Kosten zur redaktionellen und technischen Betreuung des beantragten Versorgungsgebietes aus, dass diese gering sind, weil der Betrieb größtenteils auf ehrenamtlichen Mitarbeitern aufgebaut ist. Den veranschlagten Einnahmen werden vom Verein Radio Maria Österreich für das gegenständliche Versorgungsgebiet Kosten für den Betrieb der Sendeanlagen in Höhe von jährlich EUR 28.800,- (im ersten Jahr) bis EUR 31.500,- (im vierten Jahr) und Kosten für Promotionsaufwendungen in Höhe von jährlich EUR 3.500,- gegenübergestellt.

Unter Heranziehung der vom Verein Radio Maria angenommenen Tagesreichweite von 80.000 Einwohnern und ist ab dem ersten Betriebsjahr von einem positiven Betriebsergebnis im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet auszugehen.

## 2.2.7. Technisches Konzept

Das vom Antragsteller vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

## 2.3. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat mit Schreiben vom 20.09.2016 eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass gegen den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung keine Einwendungen zu erheben sind.

## 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich in ihrer Gesamtheit aus dem eingebrachten Antrag sowie aus den zitierten Akten.

Die festgestellten vereinsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Vereinsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen zentralen Vereinsregister. Die Antragsinhalte, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen nachvollziehbar und glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 03.10.2016.

## 4. Rechtliche Beurteilung

## 4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Am 13.07.2016 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten "JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 107,9 MHz" und "MAYRHOFEN 3 (Ahorn - Panorama Funkstation) 96,0 MHz" gebildeten Versorgungsgebietes "Jenbach und Zillertal" im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen "Der Standard" und "Die Presse" sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (http://www.rtr.at). Die Ausschreibungsfrist endete am 14.09.2016 um 13:00 Uhr.

## 4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 14.09.2016 um 13:00 Uhr.

Der Antrag des Antragstellers langte rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist am 13.09.2016 bei der KommAustria ein.

# 4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
- 3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischen Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Der Antragsteller hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

## § 7 PrR-G lautet:

"§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. (2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder

Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

- (3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.
- (4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind."

## § 8 PrR-G lautet:

- "§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:
  - 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBI. I Nr. 146,
  - 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
  - 3. den Österreichischen Rundfunk,
  - 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
  - 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind."

## § 9 PrR-G lautet:

- "§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.
- (2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.
- (3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.
- (4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,
  - 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
  - 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
  - 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein."

## Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Alle Mitglieder des Vereins Radio Maria Österreich sind entweder österreichische (bzw. deutsche oder italienische) Staatsbürger. Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

## Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Der Antragsteller verfügt neben ihrer am 19.06.2017 auslaufenden aktuellen Zulassung für das Versorgungsgebiet "Jenbach und Zillertal" über Zulassungen für die Versorgungsgebiete "Spittal an der Drau", "Waidhofen an der Ybbs", "St. Pölten 95,5 MHz", "Baden" und "Wien Innere Stadt 99,5 MHz" und "Innsbruck 91,1 MHz", welche aufgrund der geographischen Entfernung zum beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt sind. Insbesondere das naheliegende Versorgungsgebiet "Innsbruck 91,1 MHz" ist – abgesehen von der geringfügigen, technisch unvermeidbaren Doppelversorgung von ca. 2.500 Personen – vom beantragten Versorgungsgebiet entkoppelt, weshalb es zu keinen Überschneidungen iSd § 9 Abs. 1 PrR-G kommt.

Der Antragsteller ist darüber hinaus an keinem bestehenden Hörfunkveranstalter beteiligt und es befinden sich unter den Vereinsmitgliedern keine Medieninhaber im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G.

Es liegt somit kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

## 4.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt.

Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>9</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge "glaubhaft zu machen" ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, Zl. 2008/11/0170, mwN).

Der Antragsteller hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet verwiesen und führt das hauptamtlichen Team an, das am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirkt. Mit Hilfe dieses Teams möchte der Antragsteller sein Programm nach dem bewährten Konzept wie bisher im beantragten Versorgungsgebiet realisieren, also ein im Wesentlichen einheitliches Programm für alle Standorte, in welches lokale Beiträge aus den einzelnen Sendegebieten einfließen. Aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen lassen sich – jedenfalls in begrenztem Umfang – Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Der Antragsteller sendet im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit vielen Jahren ein 24-Stunden Vollprogramm. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen (technische Infrastruktur, Personal und redaktionelle Organisation) und unter Einbeziehung der dadurch gewonnen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass der Antragsteller die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringt. Das vom Antragsteller vorgelegte Organigramm mit den dargestellten Arbeitsbereichen und den jeweils dafür verantwortlichen Personen, deren fachliche Qualifikation belegt wurde, bietet in fachlicher und organisatorischer Hinsicht ausreichend Gewähr für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Die Antragsteller legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen u.a. Erlösplanungen und Planbudgets bis zum Jahr 2019 vor. Die Erlösplanungen für die kommenden Geschäftsjahre gehen von einer kontinuierlichen, leichten Steigerung der Erlöse aus. Die Unterlagen sind insgesamt schlüssig und vermitteln – unter Berücksichtigung, dass der Antragsteller bereits Zulassungsinhaber im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist und der Businessplan daher nur als Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebes zu sehen ist – den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms in Tirol durch den Antragsteller.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers, zumal er diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

## 4.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die

Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

## § 16 PrR-G lautet:

## "Programmgrundsätze

- § 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.
- (2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.
- (3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.
- (4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.
- (5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.
- (6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind."

Der Antragsteller hat sein bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat er ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

## 4.6. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

#### § 6 PrR-G lautet wörtlich:

"§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.
- (2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen."

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag des Antragstellers vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

## 4.7. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

## § 23 PrR-G lautet:

- "§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.
- (3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen."

Aus den Materialien (ErIRV 401 BIgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen "föderalistischen Ausrichtung" und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung hat eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass gegen den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung keine Einwendungen zu erheben sind. Da die Tiroler Landesregierung keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben hat, kann diese im Rahmen des Zulassungsverfahrens auch keine Berücksichtigung finden.

## 4.8. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet "Jenbach und Zillertal" endet am 19.06.2017 (Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001), sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2017 zu erteilen ist.

## 4.9. Programmgattung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

## 4.10. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein "one-stop-licensing" durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten "JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 107,9 MHz" und "MAYRHOFEN 3 (Ahorn - Panorama Funkstation) 96,0 MHz" nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer "Mindestempfangsqualität" (ErIRV 401 BIgNR XXI. GP, S 14: "zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung") versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet insbesondere die Gemeinden des Bezirks Schwaz entlang des Inntals, die Gemeinden der angrenzenden Bezirke Kufstein und Innsbruck-Land sowie die angrenzenden Teile des Zillertals von Kaltenbach bis Mayrhofen, soweit diese durch die Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

## **4.11.** Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im

Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBI. Nr. 506/1993, EUR 490,–.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBI. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 3.).

## 4.12. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit vom Antragsteller ausgeübte Zulassung endet am 19.06.2017 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

# III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.538/16-011", Vermerk: "Name elektronischer Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei Überweisung Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die 109999102, Steuernummer/Abgabenkontonummer die Abgabenart "EEE Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 3. Februar 2017

## Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

#### Zustellverfügung:

Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, z.Hd. Ing. Christian Schmid, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, **per RSb** 

#### zur Kenntnis in Kopie:

- 1. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, per E-Mail
- 2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
- 3. Abteilung RFFM, im Hause
- 4. Amt der Tiroler Landesregierung, per E-Mail

# Beilage 1 zu KOA 1.538/16-011

BGBI. F Nr. 134/2001 ldgF, entsprechen.  18 RDS - PI Code    Code	1	Name der Fur	nkstelle			JENBACH 3				
Senderbetreiber	2	Standort				Kanzelkehre Raststation				
107,90   1	3	Lizenzinhaber								
Radio Maria   Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	4	Senderbetreib	er			Sesta GmbH				
7   Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	5	Sendefrequer	z in MHz			107,90				
7   Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	6	Programmnar	ne							
8 Seehöhe (Höhe über NN) in m  9 Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund  12  10 Senderausgangsleistung in dBW  21,3  11 Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)  22,0  12 gerichtete Antenne? (D/ND)  D  5 Erhebungswinkel in Grad +/-  4 Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-  4 Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-  5 Polarisation  16 Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)  Grad  0 10 20 30 40 50  dBW H  dBW V 14,9 15,1 15,2 15,6 16,3 17,1 16,3 17,1 16,3 17,1 15,2 15,6 16,3 17,1 16,3 17,1 15,2 15,6 16,3 17,1 16,3 17,1 15,2 15,6 16,3 17,1 16,3 17,1 16,3 17,1 15,2 15,6 16,3 17,1 15,2 15,6 16,3 17,1 16,3 17,1 15,2 15,6 16,3 17,1 16,3 17,1 15,2 15,6 16,3 17,1 15,2 15,6 16,3 17,1 15,2 15,6 16,3 17,1 16,3 18,8 19,5 20,3 20,8 21,2 16,3 17,1 15,3 18,8 19,5 20,3 20,8 21,2 17,3 18,4 19,5 19,5 18,4 19,5 19,5 18,4 19,5 19,5 18,4 19,5 19,5 18,4 19,5 19,5 18,4 19,5 19,5 18,4 17,8 17,1 18,5 19,5 19,5 18,8 17,8 17,1 18,5 19,5 18,8 17,8 17,1 18,5 19,5 19,5 18,8 17,8 17,1 18,5 19,5 19,5 18,8 17,8 17,1 18,5 19,5 19,5 18,8 17,8 17,1 18,5 19,5 19,5 18,8 17,8 17,1 18,5 19,5 19,5 18,8 17,8 17,1 18,5 19,5 19,5 18,8 17,8 17,1 18,5 19,5 19,5 18,8 17,8 17,1 18,5 19,5 19,5 18,8 17,8 17,1 18,5 19,5 19,5 18,8 17,8 17,1 18,5 19,5 19,5 18,8 17,8 17,1 18,5 19,5 19,5 18,8 17,8 17,1 18,5 19,5 19,5 18,8 17,8 17,1 18,5 19,5 19,5 19,5 18,8 17,8 17,1 18,5 19,5 19,5 19,5 18,8 17,8 17,1 18,5 19,5 19,5 19,5 19,5 19,5 19,5 19,5 19				(Länge und F	Breite)					
9   Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund   12   10   Senderausgangsleistung in dBW   21,3   11   Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)   22,0   22,		<u> </u>		• •						
10   Senderausgangsleistung in dBW   21,3     11   Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)   22,0     12   gerichtete Antenne? (D/ND)   D     13   Erhebungswinkel in Grad +/-			-		ih o r Crun d					
Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)   22,0					iber Grund					
12 gerichtete Antenne? (D/ND)		_								
13   Erhebungswinkel in Grad +/-	11	Maximale Stra	ahlungsleistun	g (ERP) in dB	W (total)	22,0				
14   Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	12	gerichtete Ant	enne? (D/ND)			D				
Polarisation   Vertikal	13	Erhebungswir	kel in Grad +/-	·		-0,0°				
Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)   Grad	14	Vertikale Halb	wertsbreite(n)	in Grad +/-		+/-38,0°				
Grad	15	Polarisation				·				
Grad	16	Strahlungsdia	gramm bei Ric	htantenne (El	RP)					
BBW H						30	40	50	1	
Grad   60   70   80   90   100   110     dBW H									1	
BBW H		dBW V	14,9	15,1	15,2	15,6	16,3	17,1		
BW V		Grad	60	70	80	90	100	110	1	
Grad   120   130   140   150   160   170     dBW H		dBW H								
BW H		dBW V	17,8	18,8	19,5	20,3	20,8			
BW V   21,5   21,7   21,8   21,9   21,9   22,0			120	130	140	150	160	170		
Grad									1	
BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   Land   Bereich   Programm   BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   Land   Bereich   Programm   BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   Land   Bereich   Programm   BCBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   Land   Bereich   Programm   BCBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   Land   Bereich   Programm   BCBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   Land   Bereich   Programm   BCBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   Land   Bereich   Programm   BCBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   Land   Bereich   Programm   BCBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   Land   Bereich   Programm   BCBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   Land   Bereich   Programm   BCBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   Land   Bereich   Programm   BCBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   Land   Bereich   Programm   BCBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   Land   Bereich   Programm   BCBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   Land   Bereich   Programm   BCBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   Land   Bereich   Programm   BCBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   Land   Bereich   Programm   BCBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   Land   Bereich   Programm   BCBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   Land   Bereich   Programm   BCBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   Land   Bereich   Programm   BCBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   Land   Bereich   Programm   BCBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   Land   Bereich   Programm   BCBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   Land   Bereich   Programm   BCBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   Land   Bereich   Programm   Land   Bereich   Programm   Land   Bereich   Programm   Land   Land   Bereich   Programm   Land   Land   Bereich   Land				,						
BGBI.   Nr. 134/2001   idgF, entsprechen.			180	190	200	210	220	230		
Grad   240   250   260   270   280   290			24.0	24.0	24.0	24.7	24.5	24.2		
dBW H dBW V 20,8 20,3 19,5 18,8 17,8 17,1 Grad 300 310 320 330 340 350 dBW H dBW V 16,3 15,6 15,2 15,1 14,9 14,9  17 Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.  18 RDS - PI Code   Land   Bereich   Programm   lokal   hex   hex   hex   gem. EN 62106 Annex D   Überregional   A hex   3 hex   DD hex  19 Technische Bedingungen für:   Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106  20 Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)  21 Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk   O ja nein Zutreffendes ankreuzen										
dBW V 20,8 20,3 19,5 18,8 17,8 17,1 Grad 300 310 320 330 340 350 dBW H dBW V 16,3 15,6 15,2 15,1 14,9 14,9  17 Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.  18 RDS - PI Code Land Bereich Programm lokal hex			240	230	200	210	200	290	1	
Grad 300 310 320 330 340 350  dBW H  dBW V 16,3 15,6 15,2 15,1 14,9 14,9  17 Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG)  BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.  18 RDS - PI Code    Land   Bereich   Programm     lokal   hex   hex   hex     gem. EN 62106 Annex D   überregional   A hex   3 hex   DD hex    19 Technische Bedingungen für:   Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1   Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2   Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5   RDS - Zusatzsignale: EN 62106    20 Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)  21 Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk   O ja nein Zutreffendes ankreuzen			20.8	20.3	19.5	18.8	17.8	17.1	1	
dBW V 16,3 15,6 15,2 15,1 14,9 14,9  Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.  RDS - PI Code								· ·	1	
Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.  RDS - PI Code    Land   Bereich   Programm     lokal   hex   hex   hex     gem. EN 62106 Annex D   überregional   A hex   3 hex   DD hex    Technische Bedingungen für:   Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1   Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2   Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5   RDS - Zusatzsignale: EN 62106    20 Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)  21 Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk   O ja nein Zutreffendes ankreuzen									]	
BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.   BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.		dBW V	16,3	15,6	15,2	15,1	14,9	14,9		
Iokal gem. EN 62106 Annex D   Iokal gem. EN 62106   Iokal gem. EN 62106   Iokal gem. EN 62106   Iokal gem. EN 62106   Iokal gem.	17				z über Funkanla	agen und Telek	ommunikations	sendeinrichtung	en (FTEG),	
gem. EN 62106 Annex D  überregional  A hex  3 hex  DD hex  19 Technische Bedingungen für:  Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106  20 Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)  21 Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk  O ja nein Zutreffendes ankreuzen	18	RDS - PI Cod	е				_			
Technische Bedingungen für:  Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106  20 Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)  21 Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk  O ja nein Zutreffendes ankreuzen		man	FN 62106 Apr	nex D				+	1	
(bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)  21 Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk  O ja Zutreffendes ankreuzen		Technische Bedingungen für:  Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106								
21 Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk O ja Zutreffendes ankreuzen										
22 Bemerkungen	21				· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	O ja	nein	Zutreffendes a	nkreuzen	
<u> </u>	22									

# Beilage 2 zu KOA 1.538/16-011

1	Name der Fur	nkstelle			MAYRHOFEN 3				
2	Standort				Ahorn - Panorama Funkstation				
3	Lizenzinhaber				Radio Maria Österreich				
4	Senderbetreib	er			Sesta GmbH				
5	Sendefrequer	z in MHz			96,00				
6	Programmnar	ne			Radio Maria				
7	_	e Koordinaten	(Länge und E	Breite)	011E52 10 47N08 13 WGS84				
	Seehöhe (Höl		` ` `		1955				
9	,	ennenschwerp		har Grund	12				
				Dei Giuliu					
	Senderausga				19,2				
	Maximale Stra		g (ERP) in dB	W (total)	21,8				
	gerichtete Ant	• • •			D				
13	Erhebungswir	kel in Grad +/-	•		-0,0°				
14	Vertikale Halb	wertsbreite(n)	in Grad +/-		+/-38,0°				
15	Polarisation				Vertikal				
16	Strahlungsdia	gramm bei Ric	htantenne (El	RP)					
	Grad	0	10	20	30	40	50	Ī	
	dBW H								
	dBW V	21,8	21,8	21,7	21,6	21,4	21,0		
	Grad	60	70	80	90	100	110		
	dBW H								
	dBW V	20,5	19,9	19,1	18,1	17,0	15,8		
	Grad	120	130	140	150	160	170		
	dBW H								
	dBW V	14,6	13,5	12,6	11,9	11,5	11,3		
	Grad	180	190	200	210	220	230		
	dBW H	110	44.0	110	44.5	44.0	10.0	l	
	dBW V	11,2	11,2	11,3 260	11,5	11,9	12,6		
	Grad dBW H	240	250	270	280	290			
	dBW V	13,5	14,6	15,8	17,0	18,1	19,1		
	Grad	300	310	320	330	340	350	1	
	dBW H			1	333	1 3.5	1	1	
	dBW V	19,9	20,5	21,0	21,4	21,6	21,7	1	
17		rät muss dem 4/2001 idgF, e		z über Funkanla			sendeinrichtung	en (FTEG),	
18	RDS - PI Cod	е			Land	Bereich	Programm		
	***	EN 60400 A -	201 D	lokal		hex	hex		
10		EN 62106 Anı		überregional					
19	Technische Bedingungen für:  Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106								
20		rt der Programmzubringung bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)							
21	i -	eb gem. 15.14			O ja	nein	Zutreffendes a	nkreuzen	
22	Bemerkunger	1			-	<del>,- `</del>	-		